

Satzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet von Vilseck liegen drei mit einem Leichenhaus ausgestattete Friedhöfe:
- a) Friedhof Vilseck mit dem Zwingerfriedhof hinter der Stadtpfarrkirche (Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Vilseck)
 - b) Friedhof Schlicht (Eigentümer: Pfarrpfündestiftung Schlicht)
 - c) Friedhof Sorghof (Eigentümer: Stadt Vilseck)

Die Leichenhäuser in den Friedhöfen sind öffentliche Bestattungseinrichtungen der Stadt Vilseck. Sie dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Die Verstorbenen, die in einem Friedhof im Stadtgebiet bestattet werden sollen, sind, um die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben der Stadt nach Art. 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes sicherstellen zu können, spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus des jeweiligen Friedhofs zu verbringen.

Erfordern die Witterungsverhältnisse oder allein schon der Zustand der Leiche deren Aufbewahrung in einer Kühlanlage, ist sie unverzüglich in die Kühlanlage des Leichenhauses Vilseck zu verbringen und dort bis zur Bestattung zu belassen.

- (3) Die Überführungen erfolgen in den Sommermonaten (01. April bis 30. September) von 7.00 bis 20.00 Uhr, in den Wintermonaten (01. Oktober bis 31. März) von 7.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Im Stadtgebiet werden der Transport von Leichen vom Sterbehaus zum Leichenhaus, der Begleitdienst bei Überführungen und die Aufbahrung durch das beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen werden nur nach Vorlage eines Leichenschauscheins in das Leichenhaus aufgenommen. Dies gilt nicht für Verunglückte und für Leichen, die aufgrund polizeilicher Anordnung in das Leichenhaus geschafft werden.
- (6) Die Särge, in welchen Leichen auswärts Verstorbener nach Vilseck überführt werden, dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen sind aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses zulässig.

- (7) Das Reinigen und Umkleiden der Leichen in der Leichenhalle wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (8) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (9) Schreitet die Verwesung der Leiche ungewöhnlich rasch fort (Hochsommer, Hitzeperiode), sind Kopf und Gesicht des Verstorbenen bei tödlicher Verunglückung stark entstellt oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes, so ist der Sarg fest zu schließen bzw. verschlossen zu halten. Die Besichtigung der Leiche ist in diesen Fällen nicht gestattet.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. September 1987, geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2001, außer Kraft.

Vilseck, den 26. Februar 2013

S t a d t V i l s e c k



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schertl'.

Schertl
1. Bürgermeister